

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 / be-jl-la-kr

Datum
24.10.2017

Vorbericht zur 47. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 08.11.2017 um 10 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 47. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 46. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 46. Sitzung mit Datum vom 12.10.2016 wurde am 19.10.2016 an die Ausschussmitglieder versandt.

Zu TOP 3 – Novelle des Kinderförderungsgesetzes; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Meinungsbildung*

Mit der LT-Drs. 7/1991 vom 18.10.2017 hat die Landesregierung den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes zur Beschlussfassung in den Landtag eingebracht.

Mit dem Gesetzentwurf will das Land die Forderungen des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt im Urteil vom 20.10.2015 (LVG 2/14) zur Konnexität im KiFöG termingerecht erfüllen. Das LVerfG hat die Regelung des § 12b KiFöG insoweit als unvereinbar mit Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA erklärt, als durch sie die in öffentlicher Trägerschaft stehenden Kindertageseinrichtungen zulasten der Gemeinden eine Finanzierungspflicht von 50 v. H. des verbleibenden Finanzbedarfs geschaffen wird und durch die Erhöhung der Standards in den §§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 KiFöG 2013 und durch den Wegfall des Eigenanteils der freien

Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a. F.) die bestehende Finanzierungspflicht für in freier Trägerschaft betriebenen Kindertagesstätten ausgeweitet wird, ohne dass zugunsten der Gemeinden Kostendeckungsregelungen vorgesehen sind.

Das LVerfG hat dem Landesgesetzgeber aufgegeben, spätestens bis 31.12.2017 eine angemessene Kostendeckungsregelung zu schaffen.

Das Präsidium des SGSA hat in seiner 175. Sitzung am 11.09.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. *Das Präsidium des SGSA begrüßt den geplanten ersten Schritt zur Novellierung des KiFöG mit Blick auf die Mitfinanzierungsverpflichtung der Gemeinden (50%-Regelung), die beabsichtigte Anpassung der Pauschalen (z.B. Tarifsteigerungen), hält es jedoch für notwendig, die Kosten anhand der tatsächlichen Betreuung zu erstatten. Die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt sieht der SGSA mit diesen Änderungen aber noch nicht als erfüllt an, da weder die Mehrbelastungen noch die Mitfinanzierungsverpflichtungen der Gemeinden damit abgedeckt werden.*
2. *Das Präsidium bekräftigt, dass die Aufgaben der Kindertagesbetreuung bei den Gemeinden konzentriert werden müssen. Eine klare Aufgabenzuweisung an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist wegen der Ortsnähe schlicht geboten.*

Der SGSA hat gemeinsam mit dem Landkreistag zu dem Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes gegenüber dem Sozialministerium mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 20.09.2017 Stellung genommen. Wir haben den Gesetzentwurf abgelehnt, weil damit das Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 bezogen auf die für teilweise verfassungswidrig erklärte Regelung des § 12b KiFöG nur unzureichend umgesetzt wird und die Finanzierungsverpflichtungen der Städte und Gemeinden eher ausgedehnt als gegenfinanziert werden. Überdies entstehen für die Landkreise zusätzliche Finanzierungsverpflichtungen, ohne dass dafür eine Finanzierungsregelung vorgesehen wird.

Der in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung trägt unserer Kritik überwiegend nicht Rechnung. Wir werden im Rahmen der Anhörung im Landtag unsere Bedenken noch einmal darstellen.

Die Ausschussmitglieder werden um Kenntnisnahme und Meinungsbildung gebeten.

**Zu TOP 4 – Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie);
Erfahrungsaustausch**

Das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt hat die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT- Richtlinie) herausgegeben.

In diesem Kontext haben das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Bildung gemeinsam eine „Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen“ erarbeitet sowie Hinweise zum Auswahlverfahren zur Verfügung gestellt. Die genannten Materialien stehen auf

der Homepage des Bildungsministeriums unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/index.php?id=22538> zur Verfügung.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist zu dem Richtlinienentwurf und den weiteren Papieren nicht beteiligt worden.

Für das Förderprogramm zur Ausstattung der Schulen mit IT-Technik stehen im Zeitraum bis 2023 insgesamt 13,3 Mio. Euro an Fördermittel bereit, wovon 10 Mio. Euro Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und ca. 3,3 Mio. Euro Landesmittel sind. Die Förderquote beträgt 75 %.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- Ein konkretes und nachvollziehbares IKT-Konzept, das die Notwendigkeit der angestrebten Strukturverbesserungen und die Verknüpfung mit den pädagogischen Zielen beschreibt.
- Ein IKT-Technikkonzept, das u.a. Maßnahmen zur Vorbereitung und Sicherstellung des Anschlusses an eine zentrale Administration und die Nutzung einheitlicher Sicherheitsstandards beschreibt.
- Nachweis der Absicherung der Gesamtfinanzierung.
- Nachweis der Bestandssicherheit der Schule in der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

Die Vorhaben werden anhand der von der Verwaltungsbehörde ELER festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems bewertet. Zuwendungsempfänger sind die Träger von kommunalen Schulen sowie Träger von anerkannten Ersatzschulen. Anträge können während der Laufzeit der Richtlinie jährlich zum 31.03. und 30.09. gestellt werden. Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 5 — Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen; Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Mit Mitgliederrundschreiben vom 07.06.2017 haben wir über die Anfang Juni beschlossenen Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach Art. 104c GG informiert. Zur Umsetzung des neuen Art. 104c GG wurde eine Aufstockung des bereits bestehenden Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ um weitere 3,5 Mrd. Euro auf insgesamt 7 Mrd. Euro vorgenommen.

Die zusätzlichen 3,5 Mrd. Euro (bundesweit) werden als „**Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG**“ im Rahmen des neu eingeführten Kapitel 2 im bestehenden Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) umgesetzt. Sie unterscheiden sich damit von den Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Art. 104b des GG (Kapitel 1 KInvFG), die in Sachsen-Anhalt im Rahmen der STARK V-Richtlinie umgesetzt werden.

Die neuen Finanzhilfen sollen trägerneutral zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen bei finanzschwachen Kommunen eingesetzt werden.

Für Sachsen-Anhalt ergibt sich gemäß § 11 KInvFG ein Anteil von 3,3266 % und damit ein Fördervolumen von rd. 116 Mio. Euro. Gemäß § 11 Absatz 2 KInvFG legen die Flächenländer entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem Bund die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände fest.

Die Förderquote für die einzelnen Projekte beträgt 90 %. Förderfähig sind Investitionen mit einem Mindestvolumen von 40.000 Euro für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise der Ersatzneubau.

Hinsichtlich der möglichen Erweiterung von Schulgebäuden erläuterte u.a. die Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Bundestages (Drs. 18/12589), dass das förderfähig sei, was zur Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa, Verbindungsbauten) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt. Auch der Ersatzneubau muss nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzen und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.

Förderfähig sind gemäß § 12 Abs. 2 KInvFG auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude.

§ 16 KInvFG sieht vor, dass die Einzelheiten des Verfahrens durch eine Verwaltungsvereinbarung (VV) geregelt werden.

Mit Mitgliederrundschreiben vom 17.08.2017 haben wir über den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung informiert. Nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums ist mit einer Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung durch alle Länder zu rechnen.

Hinsichtlich der in § 11 KInvFG vorgegebenen Auswahl finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände beinhaltet § 4 Abs. 2 VV folgende Kriterien:

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z.B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

In der Auswahl der zur Abgrenzung der förderfähigen Gemeinden benötigten Indikatoren (§ 4) haben die Ländern entgegen erster Vorstellungen seitens des Bundes nun einen wesentlich größeren Ermessensspielraum. Die Länder sind weitgehend frei, aus dem Katalog einen oder mehrere Indikatoren zur Bestimmung der „Finanzschwäche“ zu wählen. Auch dürfen sie diese Indikatoren gruppenbezogen anwenden.

Zu beachten ist die inzwischen modifizierte Einschränkung in § 4 Abs. 3. VV. Die ursprüngliche Einschränkung, dass als Ergebnis der Anwendung der ausgewählten Kriterien höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände eines Landes als finanzschwach gelten dürfen, wurde deutlich ausgeweitet. Nunmehr ist alternativ „auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet“ wird.

Mit der Finanzrundschau vom 12.09.2017 und vom 19.10.2017 (**Anlagen 2, 3**) verweist das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt (MF) auf das Ziel, möglichst viele Kommunen in Sachsen-Anhalt in den Genuss dieses Förderprogramms kommen zu lassen. Daher votiert man deutlich für die Alternative gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung. Es gilt somit gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung eine Definition der Finanzschwäche zu finden, die es dem Land ermöglicht, möglichst nahe an die in § 4 Abs. 3 Satz vorgegebenen 85 % heranzukommen. Hierzu liegt uns bisher noch kein offizieller Vorschlag seitens des Landes vor.

Da sich die prozentualen Vorgaben gemäß § 4 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung generell auf jene Kommunen beziehen, die Schulträger sind, wird vom MF darauf verwiesen, dass aufgrund der bevorzugten Alternative bei 133 Schulträgern in Sachsen-Anhalt **bis zu 85 Prozent** bzw. 113 Schulträger-Kommunen eine Förderung erhalten können.

Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit das für die Richtlinienerstellung zuständige Bildungsministerium weitere, eventuelle auch investitionsbedarfsabhängige Einschränkungen vorsieht z.B. in Form der Anrechnung bereits erhaltene Förderungen aus anderen Sanierungsprogrammen (STARK III, STARK V). Offen ist auch, ob die letztendlich gewählte Definition der Finanzschwäche nach § 4 Verwaltungsvereinbarung auch gleichzeitig für die Binnenverteilung herangezogen werden soll und ob es eine eventuelle Vorabaufteilung auf Grundschulträger und Schulträger weiterführender Schulen geben soll.

Gemäß § 5 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung sind die Förderanträge der finanzschwachen Kommunen einzelfallbezogen vor Mittelabruf zur Zustimmung an die Länder zu richten. Eine pauschale Mittelzuweisung an die Kommunen bzw. Gebiete ist unzulässig. Zulässig ist die Festlegung von Förderbudgets durch die Länder für die jeweils förderberechtigten Kommunen bzw. Gebiete, in deren Rahmen Investitionsmaßnahmen nach einzelfallbezogener Zustimmung durch das jeweilige Land förderbar sind.

Am 12.09.2017 hat sich die Landesregierung das erste Mal mit dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung befasst und diesen u.a. zur einmonatigen Anhörung an den Landtag verwiesen. Am 19.10.2017 hat der Finanzminister die Verwaltungsvereinbarung zwischen Land und Bund unterschrieben.

Zu TOP 6 – Innovations- und Investitionsprogramm STARK III plus EFRE; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Mit unserem Mitgliederrundschreiben vom 05.10.2017 zu den STARK-III-Workshops wollten wir vor allem für eine Teilnahme am Programm **STARK III plus EFRE** werben, da anders als im ELER im EFRE nach zwei von drei Antragsstichtagen die Anträge deutlich hinter dem ursprünglich angedachten Bedarf zurückbleiben. Damit verbunden droht eine Mittelum-schichtung in andere Fördermaßnahmen des EFRE, oder eventuell sogar der gänzliche Verlust an Fördermitteln für das Land Sachsen-Anhalt. Das Ministerium der Finanzen hat u.a. mit Schreiben vom 02.09.2017 (**Anlage 4**) deutlich gemacht, dass im STARK III plus EFRE die Chancen auf eine Bewilligung groß sind und um eine verstärkte Antragstellung geworben.

Zu TOP 7 – Förderprogramme für Kultureinrichtungen; *Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle*

Die Kulturförderung in Sachsen-Anhalt ist derzeit durch eine Vielzahl von europäischen Förderprogrammen, Bundes- und Landesförderprogrammen gekennzeichnet.

Wir verweisen einleitend auf die Mitgliederrundschreiben zum Thema Wettbewerbsaufruf zur Verbesserung der Präsentation und nachhaltige Nutzung des kulturellen Erbes in Sachsen-Anhalt in der EFRE-Förderperiode 2014-2020 (02.03.2017), zur Kulturförderung in Sachsen-Anhalt (10.05.2017) und zur Förderung kommunaler Investitionen in kulturellen Einrichtungen (22.06.2017). Wir hatten in diesen Rundschreiben über die Antragsformalitäten, Ansprechpartner und Schwierigkeiten bzw. Bedenken insbesondere für kleinere Gemeinden informiert.

Für den Wettbewerb zum kulturellen Erbe wurde eine Fachjury gebildet, in der neben Vertretern der Landesministerien und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt auch eine Reihe von Kulturverbänden wie der Museums- und Bibliotheksverband mitarbeiten. Die eingereichten Anträge und veranschlagten Fördersummen liegen offensichtlich weit über den zur Verfügung stehenden Mitteln der EU. Die Jury wird im November 2017 eine Entscheidung treffen, welche Antragsteller gefördert werden. Diese können danach in das detaillierte Antragsverfahren zum eigentlichen Förderprogramm treten. Die von uns angemahnten Probleme auch hinsichtlich der Ablehnung von Anträgen und der dafür entstandenen Vorkosten für Planungsleistungen wurden vom Land nicht berücksichtigt.

Die mit Mitgliederrundschreiben vom 10.05.2017 bekanntgegebenen Fördermöglichkeiten sind offensichtlich ebenso wie STARK III EFRE plus, nicht umfänglich von den Gemeinden in Anspruch genommen worden.

Das seinerzeit in Aussicht gestellte Förderprogramm für kommunale Investitionen in kulturellen öffentlichen Einrichtungen als eigenständiges Programm hat das Ministerium für Kultur nicht weiterverfolgt. Für den bestehenden Investitionsstau wurde kein Förderprogramm aufgelegt. Dafür sind nur Antragstellungen in den o.g. Förderprogrammen möglich. Die im September 2016 begonnene Überarbeitung der Richtlinie über die Gewährung zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt) wurde nunmehr mit dem Erlass der Staatskanzlei vom 27.07.2017 beendet. Die Richtlinie ist im Ministerialblatt LSA Nr. 40/2017 vom 09.10.2017 veröffentlicht.

Die Richtlinie beinhaltet nicht nur die Anpassung an die Vorschriften zur Beihilfe der EU, sondern durchaus auch einige inhaltliche Änderungen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten zu dem Entwurf der Kulturförderrichtlinie eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Nicht alle inhaltlichen Änderungswünsche, wie z.B. flexiblere Antragsfristen oder Fördersätze wurden berücksichtigt. Förderhöhen bis zu 90 v.H., wie bisher in Ausnahmefällen z.B. für Kulturvereine, sind nicht mehr möglich. Der Fördersatz beläuft sich hierfür nur noch auf 70 v.H. Für die kommunalen Träger von Kultureinrichtungen sind Förderquoten von bis zu 50 v.H. vorgesehen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte wurden deutlich erweitert und spartenbezogen definiert. Diese Inhalte gehen weit über die in der bisher gültigen Richtlinie und der dortigen Anlage hinaus. Regional oder landesbedeutsame Projekte sollen in den einzelnen Sparten besonders gefördert werden. Die Regelung, dass auch Eigenleistungen bei der Aufbringung von Eigenanteilen anerkannt werden, ist zu begrüßen. Dies war ggf. bisher auch möglich, aber nur in Ausnahmefällen, über die die Zuwendungsbehörde ohne Richtlinienregelungen entschieden hat. Die ausdrückliche Förderfähigkeit von Personal- und Sachkosten als Fördermöglichkeit bewerten wir ebenfalls positiv.

Positiv zu beurteilen ist auch, dass Förderungen nach der Kulturförderrichtlinie unter Anwendung der Verordnung der EU Nr. 651/2014 als Einzelbeihilfe freigestellt werden. Damit ist den Auslegungen der EU-Beihilfen für den Kulturbereich Rechnung getragen worden.

Weitere inhaltliche Regelungen zur Richtlinie sind der beigegeführten **Anlage 5** zu entnehmen.

Im Weiteren wurden die Denkmalpflegerichtlinie LSA, Übungsleiterrichtlinie (für Ensembles) und die Musikschulrichtlinie überarbeitet. Diese Richtlinien sind im Ministerialblatt Nr. 40/2017 vom 09.10.2017 veröffentlicht und als **Anlagen 6, 7, 8** dem Vorbericht beigegeführt.

Die Staatskanzlei Sachsen-Anhalt hat mit Erlass vom 23.08.2017 (MBL LSA 40/2017 vom 09.10.2017) die Zuwendungsvoraussetzungen für den Kunstpreis des Landes Sachsen-Anhalt geregelt (**Anlage 9**). Der Preis richtet sich an Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen der bildenden und angewandten Kunst, die ein anerkanntes Lebenswerk nachweisen können oder durch ihre bisherige Arbeit eine Weiterentwicklung zu hohen künstlerischen Leistungen erwarten lassen. Das Preisgeld beläuft sich auf 7.500 Euro. Eine Ausschreibung oder Bewerbung des Preises ist nicht möglich. Die Entscheidung trifft eine Jury, in der eine Vielzahl von Vertretern aus Stiftungen, Kunsthochschule, Berufsverbänden usw. Mitglied sind.

Zu TOP 8 – Zwischenbilanz Wanderausstellung „Erster Weltkrieg 1914/1918“ *Sachstandbericht der Landesgeschäftsstelle*

Die Wanderausstellung „Heimat im Krieg 1914/1918“ ist durch eine Kooperation des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt, der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie der Forschungsstelle Moderne Regionalgeschichte an der Universität und dem Städte- und Gemeindebund entstanden. Studierende haben auf der Grundlage eigener Archivrecherchen die Leittexte für die Ausstellungsthemen erarbeitet. In 19 Museen im Land Sachsen-Anhalt wird die als Wanderausstellung konzipierte Ausstellung gezeigt. Wir haben in den Ausschusssitzungen darüber regelmäßig berichtet. Derzeit befindet sich die Ausstellung in Ummendorf und wird ab 28.10.2017 im Schloss Neu-Augustusburg in Weißenfels zu sehen sein.

Im Jahr 2018 werden die Städte Merseburg, Zeitz und Tangermünde die Ausstellung zeigen und wie bisher auch, mit regionalen Besonderheiten bereichern. In Tangermünde wird es eine Tagungsveranstaltung mit Blick einer Auswertung der Ausstellung und Bezug zum Ende des 1. Weltkrieges geben.

Der SGSA plant gemeinsam mit dem Museumsverband, der Landeszentrale für politische Bildung, der Deutschen Kriegsgräberfürsorge und der Staatskanzlei eine Abschlussveranstaltung mit Fachreferenten zur Ausstellung und zum Thema 1. Weltkrieg im November 2018 als Abschluss der gemeinsamen Kooperation der genannten Institutionen.

TOP 10 neu – 14. Schulgesetznovelle *Meinungsbildung und Beschlussfassung*

Das Ministerium für Bildung hat uns mit Schreiben vom 28.09.2017 den Entwurf der 14. Schulgesetznovelle übersandt und uns Gelegenheit gegeben innerhalb von sieben Arbeitstagen Stellung zu nehmen. Zu dem Entwurf sind wir im Vorfeld nicht unterrichtet worden. Unserer Bitte um Fristverlängerung ist das Ministerium wegen der abschließenden Beratung im Kabinett am 17.10.2017 nicht nachgekommen.

Wir haben mit Rundschreiben vom 29.09.2017 die Mitglieder um Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf gebeten und auf Grundlage der Rückäußerungen gemeinsam mit dem Landkreistag zu dem Gesetzentwurf in der vorgegebenen Frist mit Schreiben vom 11.10.2017 (**Anlage 10**) gegenüber dem Bildungsministerium Stellung genommen.

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit der Drs. 7/1991 vom 18.10.2017 zur Beschlussfassung in den Landtag eingebracht.

Wir werden die Gelegenheit nutzen, im dortigen Anhörungsverfahren unsere Bedenken noch einmal darzulegen.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch und Beschlussfassung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hält es für unumgänglich, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden rechtzeitig zu Änderungen des Schulgesetzes, die unmittelbar ihre Belange betreffen, gehört werden.

Die 14. Schulgesetznovelle betrifft die Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger, soweit es um Grundschulverbünde, jahrgangsübergreifenden Unterricht, die Einvernehmensherstellung bei der Schulentwicklungsplanung und die Einführung eines Bildungsmanagementsystems geht.

Eine frühzeitige Anhörung ist geboten, um den praxisrelevanten Gegebenheiten umfassend Rechnung tragen zu können.

Der mit der Drs. 7/1992 vom 18.10.2017 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf berücksichtigt die kommunalen Interessen nicht hinreichend.

TOP 11 neu – Bildungsmanagementsystem LSA

Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Meinungsbildung des Ausschusses

Das Bildungsministerium (MB) beabsichtigt die Einführung eines Bildungsmanagementsystems (BMS-LSA), an dem auch die kommunalen Schulträger verpflichtend beteiligt werden sollen. Mit Rundschreiben vom 19.10.2017 haben wir die Mitglieder über diese Bestrebungen des MB informiert.

➤ Hintergrund

Hintergrund der Einführung des BMS ist der wachsende Bedarf an statistischen Daten im Bildungsbereich auf nationaler und internationaler Ebene, ausgelöst durch die zunehmende Bedeutung von Bildungsforschung, Bildungssteuerung und Bildungsmonitoring sowie von Leistungsvergleichen auf nationaler und internationaler Ebene. Die Länder benötigen tragfähige Informationen, die länderübergreifend vergleichbar sind. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Aufkommens schulstatistischer Daten hat die Kultusministerkonferenz bereits im Mai 2003 die Empfehlung eines Kerndatensatzes (Liste von Merkmalen, die sich auf Schulen, Klassen, Unterrichtseinheiten, Schülerinnen/Schüler, Schulabgänger, Absolventen und Lehrkräfte beziehen) ausgesprochen.

Der Kerndatensatz kann nach Darstellung des MB mit den aktuell im Einsatz befindlichen Programmen nicht oder nur unzureichend abgebildet werden. Die relativ große Zahl von Schulverwaltungsprogrammen, die derzeit an den Schulen in Sachsen-Anhalt im Einsatz ist, ermöglicht keine effektive Schulverwaltung. Überdies ist die Qualität der erhobenen Daten teilweise unzureichend. Auch sind die zahlreichen innerhalb der Schulbehörden entwickelten Insellösungen nicht miteinander kompatibel. Für die immer komplexer werdende ebenenübergreifende Zusammenarbeit zwischen den an schulischen Prozessen Beteiligten (MB, Landeschulamt, Landesinstitut für Schulbildung und Lehrerbildung, Schulträger, Schulen) sind derzeit keine IT-Systeme im Einsatz, die einen Informationsaustausch gewährleisten.

Aus diesen Gründen hat die Landesregierung entschieden, die Entwicklung und Einführung eines landeseinheitlichen Bildungsmanagementsystems in Sachsen-Anhalt als Auftrag im Koalitionsvertrag 2016 – 2021 und als Zielstellung der Digitalen Agenda aufzunehmen.

➤ *Aktueller Umsetzungsstand und rechtliche Rahmenbedingungen*

Derzeit bereitet das MB die europaweite Ausschreibung zur Entwicklung eines Bildungsmanagementsystems vor, die bis Ende 2017 abgeschlossen sein soll. Die Auftragsvergabe an einen Bieter ist für Mai/Juni 2018 vorgesehen.

Das MB beabsichtigt, bis 2020 die Grundschulen als erste Schulform in das landeseinheitliche BMS-LSA einzubinden.

Die gesetzliche Grundlage zur verpflichtenden Nutzung des BMS-LSA durch alle Schulen soll mit der 14. Schulgesetznovelle geschaffen werden. Insoweit verweisen wir auf unser Mitgliederrundschreiben vom 29.09.2017.

In § 84f SchulG LSA *neu* soll geregelt werden, dass die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet sind, die Daten gemäß §§ 84a bis 84e mit einem zukünftig von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren zu verarbeiten. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu dessen einheitlicher Nutzung durch die Schulen zu regeln.

Am 04.10.2017 hat das MB unter Beteiligung des Landeschulamtes und des Statistischen Landesamtes den SGSA sowie Vertreterinnen und Vertreter von zwei städtischen und einem verbandsgemeindlichen Schulträger zu einem Erfahrungsaustausch zum Projekt Bildungsmanagementsystem LSA eingeladen.

Das MB hat exemplarisch die sich für die Schulträger ergebenden Vorteile dargestellt, insbesondere:

- die Bereitstellung verlässlicher operativer und statistischer Informationen
- die Ermöglichung digitaler Kommunikation zwischen den Akteuren des Schulwesens
- die Gestaltung digitalisierter und automatisierter Transaktionen.

Die diesbezüglichen Einzelheiten sind dem als **Anlage 11** beigelegten, im Nachgang zu der oben genannten Besprechung an die Landesgeschäftsstelle versandten Schreiben des MB vom 05.10.2017 sowie der Prozesslandkarte des Schulwesens (**Anlage 12**) und dem Prozessbereich „Bildungsmanagement (Steuerung & Service)“ (**Anlage 13**) zu entnehmen.

Die kommunalen Vertreter haben sich in der o.g. Besprechung im MB vorrangig kritisch zum Bildungsmanagementsystem geäußert. Die Bewertung der kommunalen Seite ist in die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 11.10.2017 zur 14. Schulgesetznovelle gegenüber dem MB (**Anlage 10**) eingeflossen.

➤ **Bewertung**

Die beabsichtigte Vorgabe eines einheitlichen Schulverwaltungsprogramms stellt einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit und damit in den eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger dar und bedarf deshalb einer hinreichenden Begründung, die bisher nicht erkennbar ist. Dies gilt besonders dann, wenn Kommunen bereits Schulverwaltungsprogramme erfolgreich eingeführt haben.

Die zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden am 16.07.2014 abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie E-Government verpflichtet die Vereinbarungspartner zur gegenseitigen Abstimmung, sobald Standards, Anwendungen und Verfahren mit kommunalem Bezug eingeführt oder aktualisiert werden. Daran ist auch die in § 84f des Gesetzentwurfs für öffentliche Schulen vorgesehene verpflichtende Nutzung eines IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens zu messen. Das Anhörungsverfahren zum Entwurf der Schulgesetzänderung genügt nicht der vorgenannten Verfahrensvereinbarung.

Die Einführung eines landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms lässt zudem einen erheblichen finanziellen Folgeaufwand für die Pflege und Aktualisierung des Programms, die Programmierung der Schnittstellen zu den anderen Verwaltungsprogrammen der Kommunen und für die Bereitstellung der erforderlichen Hardware erwarten.

Das Bildungsmanagementsystem soll nur den Bereich Schule umfassen. Zu bedenken ist aber, dass viele Kommunen bereits über Förderprogramme wie „Bildung integriert“ das lebenslange Lernen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Dabei werden insbesondere auch die Bereiche Kindertagesbetreuung und Ausbildung erfasst. Kommunen bauen dabei ein über den Schulbereich hinausgehendes Bildungsmonitoring und -management auf, das ggf. nicht kompatibel ist mit dem ausschließlich auf Schule zielenden Bildungsmanagement des Landes.

Wir sehen deshalb die Notwendigkeit, sowohl den Bedarf für eine einheitliche Software-Lösung wie auch die daraus folgenden Schnittstellen- und Finanzierungsfragen mit den Schulträgern umfassend und ohne zeitlichen Druck zu klären.

Im Weiteren ist auch auf das parallele Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EgovG LSA – LT-Drs. 7/1877 vom 19.09.2017) und die darin vorgesehenen Anforderungen an die Vorgabe einheitlicher Software-Lösungen hinzuweisen.

➤ **Weiteres Verfahren**

Der Gesetzentwurf zur 14. Schulgesetznovelle ist als Drs. 7/1992 vom 18.10.2017 in den Landtag zur Beschlussfassung eingebracht worden. Inwieweit der Landtag die kommunale Kritik insbesondere an der Verpflichtung der Schulen und damit ihrer Träger zur Datenverarbeitung anhand eines landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens aufgreift, bleibt abzuwarten.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsbildung und Beschlussfassung gebeten.

Beschlussvorschlag:

1. *Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss lehnt die für die Träger der Grundschulen verpflichtende Einführung eines Bildungsmanagementsystems ab und bittet das Präsidium des SGSA um ein entsprechendes Votum.*

Die Vorgabe eines einheitlichen Schulverwaltungsprogramms stellt einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit und damit in den eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger dar und bedarf deshalb einer hinreichenden Begründung, die bisher nicht erkennbar ist. Dies gilt besonders dann, wenn Kommunen bereits Schulverwaltungsprogramme erfolgreich eingeführt haben.

Die Einführung eines landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms lässt zudem einen erheblichen finanziellen Folgeaufwand für die Pflege und Aktualisierung des Programms, die Programmierung der Schnittstellen zu den anderen Verwaltungsprogrammen der Kommunen und für die Bereitstellung der erforderlichen Hardware erwarten.

Das Bildungsmanagementsystem soll nur den Bereich Schule umfassen. Zu bedenken ist aber, dass viele Kommunen bereits über Förderprogramme wie „Bildung integriert“ das lebenslange Lernen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Dabei werden insbesondere auch die Bereiche Kindertagesbetreuung und Ausbildung erfasst. Kommunen bauen dabei ein über den Schulbereich hinausgehendes Bildungsmonitoring und -management auf, das ggf. nicht kompatibel ist mit dem ausschließlich auf Schule zielenden Bildungsmanagement des Landes.

2. *Der Schul-, Kultur- und Bildungsausschuss sieht deshalb die Notwendigkeit, sowohl den Bedarf für eine einheitliche Software-Lösung wie auch die daraus folgenden Schnittstellen- und Finanzierungsfragen mit den Schulträgern umfassend und ohne zeitlichen Druck zu klären.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

13 Anlagen